

## *Begriffsbestimmung und Normenkontrollsystem*

Auf dieser Linie liegt auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Er spricht sich unmissverständlich für ein Prüfungsmonopol sowohl von Gesetzen als auch von Verordnungen aus, indem er die Normenkontrolle ausschliesslich für sich in Anspruch nimmt. Darüber hat er nie Zweifel aufkommen lassen. In konstanter Rechtsprechung hat er in mehr oder weniger gleichlautenden Formulierungen festgehalten, dass die Prüfung der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit von Rechtsvorschriften nach Art. 104 der Verfassung in Verbindung mit Art. 23 ff. StGHG in der "alleinigen" Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes stehe und ausgeschlossen, dass den "ändern" Gerichten eine solche Prüfungskompetenz zukomme.<sup>21</sup> Solche Klarstellungen trifft der Staatsgerichtshof, wenn er es für angezeigt erachtet, seine "Stellung, Funktion und Zuständigkeit" gegenüber den "an-

<sup>21</sup> Eine vergleichbare Formulierung findet sich in StGH 1980/7, Urteil vom 10. November 1980, LES 1982, S. 1 (2), und auch in StGH 1982/36, Gutachten vom 1. Dezember 1982, LES 4/1983 S. 107 (110), bzw. StGH 1981/17, Beschluss vom 10. Februar 1982, LES 1/1983, S.3 (4); vgl. auch StGH 1993/6, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 41 (45); StGH 1993/18 und 19, Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 2/1994, S. 54 (58), und aus der älteren Judikatur: StGH-Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 145 (148). Die Prüfungskompetenz der "ändern/anderen" Gerichte hat der Staatsgerichtshof verneint und in der Folge davon Art. 28 Abs. 3 StGHG aufgehoben. Siehe dazu StGH 1968/2, Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967 bis 1972, S. 236 (238), und auch StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (89). Aus dem gleichen Grund hat der Staatsgerichtshof auch Art. 28 Abs. 1 StGHG teilweise aufgehoben. Die Prüfungskompetenz gemäss Art. 104 Abs. 2 LV komme nicht nur hinsichtlich der Gültigkeit von Gesetzen, sondern auch in bezug auf Verordnungen nur dem Staatsgerichtshof zu. Ein "Selbstprüfungsrecht" der Gerichte gegenüber Verordnungen schliesst er aus. Siehe dazu StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41 (49). Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Prüfung der Gültigkeit gehörig kundgemachter Gesetze und Verordnungen gemäss Art. 28 Abs. 1 StGHG hinten S. 224 ff. und 255 ff. Auch der Regierung steht "keinerlei Kontrolle im legislatorischen Bereich" zu, soweit es um formelle Gesetze geht, so StGH 1995/30, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 159 (161). In der deutschen Judikatur und Literatur ist anstelle von den "ändern" oder "ordentlichen" Gerichten von "Fachgerichten" die Rede. Wohl in Anlehnung an die deutsche Lehre und Judikatur (vgl. etwa Ekkehard Schumann, Bundesverfassungsgericht, Grundgesetz und Zivilprozess, S. 184) verwendet Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 219, die Bezeichnung "Fachgerichte", denn in dem von ihm zitierten StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 3/1993, S. 73 (76), wird dieser Ausdruck nicht gebraucht. Die Bezeichnung "Fachgerichtsbarkeit" ist in Deutschland nicht ohne Kritik geblieben. So Peter Badura in der Aussprache zum Thema "Verfassungsgerichtsbarkeit im Gefüge der Staatsfunktionen", in: VVDStRL 39 (1981), S. 160 f., dem Klaus Schlaich in seiner Antwort (S. 162) zustimmt, indem er zu verstehen gibt, dass er für sein Referat kein anderes zugkräftiges Pendant zur "Verfassungsgerichtsbarkeit" gefunden und deshalb auf die "Misslichkeit" der Terminologie gar nicht hingewiesen habe. Im österreichischen Schrifttum wird der Verfassungsgerichtsbarkeit die "ordentliche" Gerichtsbarkeit gegenübergestellt. Siehe etwa Ludwig Adamovich, Verfassungsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, und ders., Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, S. 137.